

Berichte

Meißner Diözesansynode

Jede lokale Synode nach dem Konzil ist ein Prozeß, der dem Prozeß auf dem Konzil zu vergleichen ist. Erst allmählich klären sich die Konturen und kommen das Denken und der Wille, die auf Erneuerung gerichtet sind, in Bewegung. Das trifft auch für die Synode des Bistums Meißen zu, die knapp 3 Jahre hindurch vorbereitet wurde und deren erste beiden Sitzungen vom 13. bis 15. Juni und 10. bis 12. Oktober 1969 in Dresden stattfanden. Die erste Phase der Vorbereitung geschah in 16 Fachkommissionen, deren Überlegungen jedoch zu wenig miteinander koordiniert waren. Es wurde nötig, alle Texte zusammenzutragen und von einer kleinen Arbeitsgruppe ordnen zu lassen. Die Arbeitsgruppe empfahl die Konzentration des Stoffes auf wenige Themengruppen und die Gründung von vier Arbeitsgemeinschaften, denen alle Unterlagen zur weiteren Bearbeitung zugewiesen werden sollten. Diese Neuorientierung wurde vom Bischof und von der „Durchführungskommission“, bei der alle Fäden zusammenlaufen, gutgeheißen. Für die 1. Sitzung der Synode wurde als Hauptthema „Das Volk Gottes im Bistum Meißen“ vorgeschlagen. Alle grundlegenden Fragen der Mitverantwortung und der Zusammenarbeit zwischen Bischof, Presbyterium und Laienschaft sollten behandelt werden. Dafür waren ein einführender theologischer Text und praktische Statuten für die verschiedenen „Räte“ im Bistum vorgesehen. Die für die erste Sitzung erarbeiteten Texte wurden den Dekanatspriesterkonferenzen und den im Herbst 1968 eingerichteten Dekanatslaienräten und Pfarrgemeinderäten zur Stellungnahme übergeben. Manche Gremien arbeiteten intensiv in vielen ganztägigen Sitzungen. Für die meisten Laiengruppen war die Zeit etwas kurz bemessen, so daß sie sich teilweise nicht mit dem umfangreichen Stoff vertraut machen konnten. Doch ergab diese Phase der Bistumsdiskussion für das „Generalschema“ allein über 800 Voten und Änderungswünsche. Dieser Grundtext ist in vier

Teilen aufgebaut, die folgende Überschriften tragen: Das Volk Gottes; Brüderlichkeit und Mitverantwortung; Freiheit und Autorität; Die Ordnungen der Kirche.

Im ersten Teil des Generalschemas (jetzt Dekret I) wird in knappen Aussagen die Realisierung dieser Situation aus den Quellen des Glaubens als Ziel genannt. Es soll nicht um „Kirchenreform“ im engeren Sinn, also für den internen Bereich gehen, sondern um die Öffnung des Denkens und des Dienstes auf die konkrete Welt hin. Kritik am äußeren Erscheinungsbild der Kirche, der Wille nach einschneidenden Änderungen wird zum Ausdruck gebracht. Ein erster Ansatz dafür kam in einem Beschluß zum Ausdruck, in dem der Bischof gebeten wird, keine Ehrentitel mehr zu verleihen oder zu beantragen.

Im zweiten Teil wird einleitend vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen, von den Gnadengaben und ihrer Differenzierung, von der Brüderlichkeit als dem tragenden Grund kirchlicher Ordnungen und Lebensformen, von Mitverantwortung und Partnerschaft gesprochen. Hierauf werden in der Formulierung meist allgemeine, in ihrer Tendenz aber auf zukünftige Entwicklungen hin offene Maßnahmen beschlossen.

Der dritte Teil geht aus von der Freiheit im paulinischen Verständnis, die in Tod und Auferstehung Jesu Christi gründet, zieht die Linie bis zur „Religionsfreiheit“ und der „gesellschaftlichen“ Freiheit des Menschen aus, handelt vom Gehorsam in der Kirche mit seiner augenblicklichen Problematik, vom kirchlichen Amt als Dienst und einigen praktischen Konsequenzen für die Neuordnung der „Dienste“ im Bistum, vor allem für den der Presbyter.

Der vierte Teil enthält einige grundlegende pastorale Überlegungen, nach denen die Ordnungen (der Verwaltung, der Caritasarbeit, der zentralen Seelsorgeorgane usw.) neu gestaltet werden sollen. Es folgen theologische Aussagen über die „Gemeinde“: sie verwirklicht sich zwar auf Grund der geschichtlichen Entwicklung normalerweise in den Ortsgemeinden und Pfarreien, ist aber nicht damit identisch, sondern liegt ihnen voraus.

Die Intention war von Anfang an, eine theologische und pastorale Linie für die ganze synodale Weiterarbeit zu gewinnen. So ist der Grundtext eine Art „Reformprogramm“ für

das Ganze. Der Vorteil liegt auf der Hand: Man gewinnt eine einheitliche Konzeption, die für die innere Erneuerung des Denkens, den äußeren Umbau der Strukturen und Ordnungen und für die weiteren pastoralen Überlegungen dienen kann. Aus diesem hohen Anspruch erklären sich allerdings auch das lebhafteste Engagement, die Heftigkeit der Diskussion, teilweise die Schärfe der Gegensätze, wie sie auf der 1. Sitzung der Synode zum Ausdruck kamen, bevor dann der Text als Ganzes angenommen wurde. Sollte die Bewegung des Konzils „ankommen“, dann mußte zunächst ein entschiedener Wille zur grundlegenden Erneuerung des Ganzen geweckt und artikuliert werden. In diesem Fall wurde versucht, einerseits auf die Grundlagen jeder Erneuerung, auf die Schrift und das Evangelium, andererseits auf die konkrete „Welt“ zu schauen, in der die praktische Verwirklichung geschehen soll. Weithin war das Denken noch nicht genügend darauf gerichtet, in dieser konkreten Welt einer sozialistischen Gesellschaftsordnung atheistischer Prägung jenes „Aggioramento“ zu erwägen und zu wagen. Doch ist der Prozeß in Gang gekommen; seine Dynamik wird sich nicht bremsen lassen.

Die 2. Sitzung der Synode wurde mit Spannung erwartet. Diesmal wurde das Risiko, ob es gelänge, die zum Teil stark divergierenden Meinungen zu einem gemeinsamen Willen zu vereinen und mit dem vorgesehenen Stoff überhaupt zu Rande zu kommen, besonders stark empfunden. Nachdem auf der 1. Sitzung das sogenannte Generalschema (jetzt Dekret I) als Gesamtprogramm für die Bistumssynode diskutiert und im ganzen akzeptiert worden war, sollte diesmal die endgültige Verabschiedung erfolgen. In der Zwischenzeit hatte eine sorgfältig zusammengestellte Redaktionskommission (drei Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, die den Text vorgelegt hat; drei von der Synode gewählte und drei vom Bischof ernannte Mitglieder) den Text redaktionell überarbeitet. Diese Kommission hatte die streng umgrenzte Aufgabe, die Beschlüsse von der 1. Sitzung einzuarbeiten, einige aus Zeitmangel überwiesene Anträge zu berücksichtigen und den Text nochmals stilistisch zu glätten. Von den vier zur Abstimmung vorgelegten Anträgen zur Tätigkeit der Redaktionskommission wurden drei angenommen und

einer abgelehnt; in der abschließenden Gesamtabstimmung ergab sich eine überzeugende Mehrheit von 127 Ja-Stimmen (95,5%) bei 6 Nein-Stimmen und 4 ungültigen Stimmen. Für das Verständnis des Textes ist vor allem wichtig, seine „literarische Gattung“ zu erfassen. Jeder Text muß gemäß seiner Intention und seiner sprachlichen Fassung ausgelegt werden, will man seine Aussage nicht verfehlen oder mißverstehen. Das Dekret I ist weder ein „dogmatischer Lehrtext“, noch ein rein „praktischer Reformtext“. Seine Eigenart liegt in der Mitte der beiden Bestimmungen und wäre am besten als „Reformprogramm“ zu fassen. Er will die Ziele einer Bistumsreform aufzeigen und den Willen dahin bewegen. Er will jedoch nicht jeden einzelnen Sachverhalt ausgewogen und von allen Seiten darstellen. Es werden manche Aussagen betont und zum Teil kritisch akzentuiert, um auf die Punkte aufmerksam zu machen, auf die es hier und heute und in der Praxis ankommt. In manchen Passagen hat er einen darstellenden Charakter, vor allem dort, wo die konkrete Situation mit einigen Merkmalen beschrieben wird, oder wo der Wandel im Verständnis von Autorität und Freiheit knapp geschildert ist. Wahrscheinlich kommt keine Bistumssynode, wohl auch keine Gesamtsynode von Regionen oder Ländern ohne solche grundsätzliche Besinnung auf die Ziele einer Reform aus, wenn sie nicht riskieren will, in jedem Einzelfall aus den verschiedensten Bereichen grundsätzliche Debatten und Meinungsverschiedenheiten auszutragen. Der gesamte Stoff der Synode wurde zu vier Gruppen von Hauptthemen gestrafft, die jeweils einer Sitzung vorgelegt werden sollen: Pastoral, Dienste in der Kirche (Kleriker, Ordensleute, Laien), Kirche und Welt, kirchliche Verwaltungsordnungen. Nach diesem Programm ist in Aussicht genommen, daß die Bistumssynode noch insgesamt zwei Jahre mit jeweils zwei Versammlungen tagt. Die Hauptaufgabe der 2. Sitzung bestand darin, die „Ordnungen der Räte“ zu diskutieren und zu beschließen. Nach langen und recht beschwerlichen Vorarbeiten wurden die Ordnungen für vier Räte erstellt: Pfarrgemeinderat, Dekanatsrat, Priesterrat, Bistumsrat (als ein Gremium an Stelle der beiden vom Konzil empfohlenen Räte: Bistums-Laienrat und Bistums-Seelsorge- oder Pastoralrat).

Zum Verständnis des synodalen Geschehens ist folgendes wichtig: Die theologischen, vor allem ekklesiologischen Gegensätze der Auffassungen waren auf der 1. Sitzung an Hand des Grundtextes noch nicht voll zum Austrag gekommen. Nun verlagerte sich die Auseinandersetzung auf dieses „Räteschema“. Eine Position trat entschieden dafür ein, durch die Räte die Orientierung des ganzen Gottesvolkes auf den Dienst in der Welt, das soziale, caritative und ökumenische Engagement zu gewinnen, jedenfalls stark zu akzentuieren. Sie forderte möglichst umfassende Kompetenz und Selbständigkeit und steckte weitgespannte Aufgabenbereiche für die Räte ab. Die Gegenposition basierte theologisch auf dem ekklesiologischen Verständnis, das schon die Minderheit auf dem Konzil vertreten hatte: Betonung der Hierarchie, der besonderen apostolischen Sendung des Bischofs und des Presbyteriums, klarere Trennung zwischen dem kirchlichen Handeln, dem internen, „seelsorglichen“ Auftrag – und dem Handeln in den Weltbereichen, dementsprechend wieder eine schärfere Trennung zwischen Auftrag und Dienst des Klerus und der Initiative und Tätigkeit der Laien. Diese beiden konträren Hauptpositionen brachten sich in einer Fülle von „modi“ an allen einschlägigen Stellungen dieser „Ordnungen der Räte“ zur Geltung.

Zur Klärung der theologischen Fragen half ein ausführliches theologisches und juristisches Gutachten des Erfurter Kirchenrechtlers Benno Löbmann. Das Gutachten geht von den beiden dominierenden Kirchenbildern aus, die einerseits vom hohen Mittelalter, andererseits vom II. Vatikanum her datieren. Wir stehen mitten in dem Umbruch, in dem das ältere hinter dem jüngeren Kirchenbild allmählich zurücktritt. Von diesem Hintergrund werden die „Ordnungen der Räte“ beleuchtet und je zwei verschiedene Modelle, die sich aus ihnen herleiten, einander gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung machte sehr deutlich, daß es auch jetzt noch nicht gelingt, die Erkenntnisse des jüngeren (in Wahrheit ja des ältesten, nämlich altkirchlichen) Kirchenbildes in rechtliche Formulierungen von Statuten zu fassen, da die Terminologie dafür noch nicht entwickelt ist. So finden sich auch in dem jetzigen Schema noch Wendungen, die aus dem „rechtlichen“ Kirchenbild stammen, so, wenn öfter

von den „Laien“ gesprochen wird. „Weil noch eine Terminologie der Räte aus theologischer Sicht fehlt, stehen in der Ordnung noch weithin rechtliche Formulierungen. In einer Zeit des Übergangs läßt sich das nicht vermeiden.“

Eine weitere Hilfe zur Dämpfung der Gegensätze war ein kurzes theologisches Gutachten der theologischen Kommission zur Frage der apostolischen Sendung des Bischofs. Diese theologische Kommission wurde neu als ein Organ der Synode eingeführt, um auftretende theologische Fragen zu beantworten, sie besteht aus drei Mitgliedern. Sie hat sich auch in diesem Gutachten bereit erklärt, bei der Ausarbeitung einer Promulgierungsformel für den Bischof mitzuarbeiten, um einerseits sein eigentliches Bestätigungs- und Entscheidungsrecht zu sichern, andererseits dem Gewicht der Synode als eines mitverantwortlichen Gremiums Rechnung zu tragen.

Die intensive Diskussion ist dem Räteschema ohne Zweifel zugute gekommen. Es ist weit mehr als ein rechtliches Statut, das Festlegungen für die Zusammensetzung, den Aufbau und die Arbeitsweise der Räte trifft; es ist ein Versuch, eine neue „kirchliche Ordnung“ theologisch fundiert zu etablieren. So heißt es im Vorwort unter anderem:

„Bei der Tätigkeit der Räte sollen alle Aussagen des Dekretes I über die Gnadengaben und Dienste, über die Stellung des Bischofs und seines Presbyteriums, über Brüderlichkeit, Mitverantwortung und ‚Demokratisierung‘ sowie die für das ganze Bistum geltenden Richtlinien ständig beachtet werden.“ Die nur „beratende“ Funktion der Räte, wie sie im Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ Pauls VI. in Nr. 15 § 3 und in Nr. 16 § 2 fixiert ist, soll „im Sinne einer partnerschaftlichen Mitverantwortung“ verstanden werden. An dieser Stelle wird die Umschichtung im Kirchenbild sichtbar, wie sie das Gutachten erläutert hat. Auch zur Beschlußfassung der Räte enthält das Vorwort eine Formulierung, die solche Beschlußfassung als einen ekklesialen, letztlich geistlichen Vorgang versteht und ihn von Mehrheitsbeschlüssen im formalen demokratischen Verständnis abgrenzt. „Bei dieser Beschlußfassung geht es nicht einfachhin um Herbeiführung und Durchsetzung von Mehrheitsbeschlüssen im Sinne einer weltlichen Demokratie, sondern zusammen mit den Amtsträgern der Kir-

che um gemeinsame Wegfindung im Heiligen Geist, der in allen Gliedern der Kirche wirkt und alle zur Mitarbeit . . . ruft.“

Interessant ist der Vorschlag für die Lösung möglicher Konfliktsfälle. Konflikte sollen nicht sofort an den Bischof überwiesen und von ihm entschieden werden. Es sind gestufte Instanzen vorgesehen, durch die jeweils versucht werden soll, ein unparteiisches Urteil zu finden. Erst dann, wenn die Entscheidungen von den unteren Gremien und Personen (Pfarrgemeinderat/Pfarrer, Dekanatsrat/Dekan) nicht akzeptiert werden, steht die letzte Entscheidung beim Bischof. Beim Priesterrat und beim Bistumsrat ist die Möglichkeit vorgesehen, daß der Bischof einen Beschluß nicht bestätigt. In diesem Fall jedoch wird er „unter Berücksichtigung seiner bischöflichen Schweigepflicht die Gründe dafür darlegen“.

Um Offenheit für die Zukunft und für mögliche Entwicklungen zu gewinnen, werden teilweise Begriffe verwendet, die den gängigen juristischen Sprachgebrauch vermeiden. Das trifft für fast alle derartigen Amtsbezeichnungen zu, wie Pfarrer, Kaplan, Pfarrvikar usw. Es wird oft von „Presbytern“ gesprochen (wie schon im Grundtext) und durchgehend der Funktionsbegriff „Vorsteher der Gemeinde“ gebraucht (der also auch in bestimmten Fällen eine Laie sein könnte). Dazu haben vor allem die jetzt schon aufeinander abgestimmten Überlegungen geführt, die die Räteordnung, die Vorschläge zur Pastoral und zur Verwaltung in einem einheitlichen, wenn auch notwendigerweise nacheinander zu diskutierenden Programm sehen.

Wolfgang Trilling, Leipzig

Römische Bischofssynode

Während das Konzil weit über die Grenzen der Kirche hinaus Interesse weckte, mochte einem die Kirche bei der Bischofssynode zu introvertiert, zu sehr mit sich selbst beschäftigt erscheinen, als daß sie auf Sorgen und Hoffnungen der Menschheit eingehen konnte. Im innerkirchlichen Bereich schien diese Synode ständig um die seit hundert Jahren, seit dem I. Vatikanum, ungelösten Fragen der Abgrenzung des päpstlichen Primats und der vollen bischöflichen Mitverantwortung für die

Regierung der Weltkirche zu kreisen; nahe- liegendere „heiße Eisen“ wurden aber nicht angepackt, z. B. in der Priesterfrage und in der Ehelehre. Zwar waren Zölibat oder *Humanae vitae* nicht das ausgesprochene Thema der außerordentlichen Bischofssynode, die das Verhältnis zwischen Papst und Bischöfen und zwischen den Bischofskonferenzen untereinander zu behandeln vorsah; aber Priester wie Laien hatten von einer weitgefaßten Tagesordnung erhofft, daß doch auch ihre Probleme zur Sprache kämen. Selbst Bischofskonferenzen, darunter die deutsche, hatten vor der Synode darauf gedrängt, die Behandlung kontroverser Fragen nicht zu scheuen. Diese Hoffnungen gingen nicht in Erfüllung.

Man könnte also befürchten, die vergangene Synode sei vergeblich gewesen, da sie weder, wie das Konzil, den Dienst der Kirche für die Welt glaubhaft machen konnte, noch innerkirchlich „normale“ Katholiken zu erreichen schien: nicht die aufbegehrenden jüngeren Priester, nicht die unsicheren älteren, nicht die Eheleute, die die „Pille“ nehmen und denen die unterschiedliche Interpretation kirchlicher Ehelehre durch den Papst und durch andere Bischöfe und Theologen nicht entgangen war.

Dennoch würde man mit dieser Beurteilung allein der Synode nicht gerecht. Diese weltfremde und kopflastige Synode mußte stattfinden; die Kirche kann nicht länger die seit dem I. Vatikanum liegengeliebten Fragen vor sich her schieben. Mancher Streit und manches Versagen haben in diesem auf den ersten Blick so akademisch-theologisch anmutenden Konflikt ihre Wurzel. Auch nach dem Konzil wurde immer wieder die Primatialgewalt einseitig aktiv, ohne die Bischöfe und gegen ihren Rat. Die Kirche dürfte nur nicht zu lang bei der Diskussion des Verhältnisses von Primat und Kollegialität verharren und müßte diese Fragen bald lösen. Der holländische Kardinal Alfrink vertrat in einem Gespräch mit „Publik“ die Ansicht, daß man für die Synode Themen finden könnte und müßte, die auch die Menschen außerhalb der Kirche, die die ganze Welt interessieren könnten. Andererseits habe die Kirche auch das Bedürfnis, ihre eigenen inneren Probleme zu betrachten und zu lösen. Und vielleicht müßte man dazu sagen, daß das auch für die ganze